

Amtsgericht Tiergarten

Briefanschrift: 10548 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14-0, Intern: 914-111
Telefax-Nr.: 90 14-61 10

Ausfertigung

Berlin, den 11.03.2019

Strafbefehl

Rechtskräftig und
vollstreckbar
seit dem

(2616 Cs) 3034 Js 11714/19 (278 119)
(Verteidiger/in)

Herrn
Rustam Ismail
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

geboren am 07.11.1970 in Georgcay, Staatsangehörigkeit: aserbaidisch, schanisch,

Sie werden angeklagt,

in der Zeit vom 19.09.2018 bis 13.04.2019
in Berlin

- durch drei selbständige Handlungen

die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschlichen zu haben, das Entgelt nicht zu entrichten,

indem Sie

ein Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis benutzten, und zwar

1. am 19.09.2018 gegen 10.35 Uhr
U-Bahn-Linie U9, festgestellt Bahnhof Kurfürstendamm,

2. am 28.02.2019 gegen 09.24 Uhr
Tram-Linie M4, festgestellt Haltestelle s Greifswalder Straße,

3. am 13.04.2019 gegen 15.59 Uhr
U-Bahn-Linie U9, festgestellt Bahnhof Hansaplatz.

Vergehen des Erschleichens von Leistungen, strafbar nach
ss 265a, 248a, 53, 77, 77b Strafgesetzbuch

Strafantrag ist gestellt. (Bl. 5)

Das besondere öffentliche Interesse gebietet die Strafverfolgung im Übrigen.

Beweismittel:

I. Zeugen:

- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. Ralf Siegel, Berlin, | Bl. 3 |
| 2. Imad Chahrour, Berlin, | Bl. 3 |
| 3. Haydar Narin, Berlin, | Bl. 3 |

II. EBE-Mitteilung	Bl. 7
--------------------	-------

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe

von zu 1.	8	Tagessätzen
zu 2	10	Tagessätzen
zu 3.	12	Tagessätzen

zu jeweils	15,- (fünfzehn) €	unter Bildung einer Gesamtgeldstrafe
von	15 (fünfzehn) Tagessätzen	
zu je	15,- (fünfzehn) €	
insgesamt	225,- (zweihundertfünfundzwanzig) €	
festgesetzt.		

Wenn die Strafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Strafhöhe beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft.

In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Bitte teilen Sie bereits bei der Einlegung des auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Einspruchs mit, wenn Sie mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung einverstanden sind.

Wenn Sie sich nur gegen die Entscheidung zur Verpflichtung, **Kosten oder notwendige Auslagen** zu tragen, wenden wollen, können Sie (wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt) bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die **Fristen** beginnen mit dem Tage der Zustellung und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochentages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Dem beigefügten Merkblatt StP 393 können Sie weitere Hinweise entnehmen.

gez.

Karthaues

Richter/in am Amtsgericht



(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

18.09.2019

fz